

# **Satzung der Freien Wähler Gemeinschaften Kreis Wesel**

vom 29.02.2020

## **§ 1 Name - Gebiet - Sitz**

(1) Der Zusammenschluss von Mitgliedern aus den in den Kommunen des Kreises vertretenen Wählergemeinschaften trägt offiziell den Namen

### **FREIE WÄHLER GEMEINSCHAFTEN KREIS WESEL Kurzform: FWG Kreis Wesel**

(2) Das Gebiet ist identisch mit dem Verwaltungsgebiet des Kreises Wesel, aus deren Wählergemeinschaften sich Mitglieder im Kreiszusammenschluss zusammengefunden haben.

(3) Der Sitz der Organisation ist Wesel. Die Postanschrift ist immer der Wohnsitz der / des amtierenden 1. Vorsitzenden der Freien Wähler Gemeinschaften Kreis Wesel.

## **§ 2 Zweck und Ziele der Vereinigung**

(1) Durch den Zusammenschluss von Mitgliedern aus den im Kreisgebiet vertretenen Wählergemeinschaften soll erreicht werden, dass sich den freien Wählergemeinschaften im Kreis Wesel die Möglichkeit eröffnet, im Kreistag durch Partei ungebundene Bürgerinnen und Bürger vertreten zu werden, die ausschließlich im Interesse Freier Wähler Gemeinschaften handeln.

Die Freien Wähler Gemeinschaften Kreis Wesel verfolgen ihre Ziele auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder der FREIEN WÄHLER GEMEINSCHAFTEN KREIS WESEL verstehen sich als eine unabhängige Vereinigung von Wählergemeinschaften dieses Kreises, deren Mitglieder nur ihrem Gewissen verpflichtet sind und in keiner Abhängigkeit zu politischen Parteien stehen.

Die politische Willensbildung soll sich von den Bürgern unseres Kreises zu den gewählten Bürgervertretern vollziehen und nicht umgekehrt.

Das ständige Bemühen der FREIEN WÄHLER GEMEINSCHAFTEN KREIS WESEL, um das bestmögliche Gemeinwohl in unserem Kreis in bürgernaher Demokratie, schließt die Bevorzugung einzelner Personen oder Bevölkerungsgruppen aus.

Für die FREIEN WÄHLER KREIS WESEL ist Kommunalpolitik keine Parteipolitik; sie muss daher frei von Parteien- und Fraktionszwang sein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der FWG Kreis Wesel kann **nur eine** Wählergemeinschaft und weitere Einzelpersonen werden, die einen schriftlich gestellten Aufnahmeantrag an die / den 1. Vorsitzenden der FWG einreicht und der vorliegenden Satzung die Zustimmung gibt. Zudem ist eine Zugehörigkeit zu einer im Kreis Wesel ansässigen Bürger- oder Wählergemeinschaft die Voraussetzung für eine Aufnahme bei den FWG Kreis Wesel
- (2) Über die Aufnahme entscheidet dann der erweiterte Vorstand.
- (3) Aus Wählergemeinschaften im Kreisgebiet, die eine rechts- oder linksradikale politische Ausrichtung haben; können keine Mitglieder der FWG Kreis Wesel werden.
- (4) Personen, die politischen Parteien angehören bzw. aktiv dort mitarbeiten, können kein Mitglied der FWG Kreis Wesel werden. In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten**

- (1) Grundsätzlich haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Jedem Mitglied steht das Recht zu, sich zu Wort zu melden und seine Meinung frei zu äußern.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihres politischen Engagements mit allen der FWG Kreis Wesel angeschlossenen Wählergemeinschaften respektvoll umzugehen und auf persönliche Angriffe zu verzichten. Sie haben die Aufgabe, dies auch für die gesamte Wählergemeinschaft, der sie angehören, sicherzustellen.

### **§ 5 Ausschluss und Streichung**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wenn es gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstößt oder die freiheitlich demokratische

Grundordnung im Staate zu stören versucht.

b) wenn es gegen die Satzung der FWG Kreis Wesel verstößt oder sie im Ansehen durch sein Verhalten schädigt.

(2) Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der Freien Wähler Gemeinschaften Kreis Wesel interessiert ist.

(3) Ausschluss und Streichung erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Delegiertenversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Organe der FWG KREIS WESEL**

Die Organe der FREIEN WÄHLER sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- (2) der geschäftsführende Vorstand (§ 7)
- (3) der erweiterte Vorstand (§ 8)

## **§ 7 Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- (1) der oder dem 1. Vorsitzenden
- (2) der oder dem 2. Vorsitzenden
- (3) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
- (4) der Schriftführerin oder dem Schriftführer

Er hat für die laufenden Geschäfte der FWG Sorge zu tragen.

- Die Vertretung der FWG Kreis Wesel nach außen und bei allen Rechtsgeschäften obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der 2. Vorsitzende hat im Verhinderungsfall der / des 1. Vorsitzenden die Aufgaben zu übernehmen und für eine ordnungsgemäße Vertretung Sorge zu tragen.

- Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister hat die Aufgabe, das Mitgliederkonto der FWG Kreis Wesel ordnungsgemäß zu führen.

- Die Schriftführerin / der Schriftführer hat bei allen Sitzungen, insbesondere jedoch bei Mitgliederversammlungen ein Sitzungsprotokoll zu fertigen und dieses zur Kenntnisnahme an die Sitzungsteilnehmer weiterzuleiten.

## **§ 8 Erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (1) dem geschäftsführenden Vorstand und
- (2) wenigstens einem Beisitzer aus jeder der im Kreis Wesel vertretenen Wählergemeinschaften, die sich den Freien Wähler Gemeinschaften angeschlossen haben. Der Beisitzer muss Mitglied der FWG Kreis Wesel sein.
- (3) Die Beisitzer und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes besitzen gleichwertiges Stimmrecht.

Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes

- haben den geschäftsführenden Vorstand erforderlichenfalls bei seinen Arbeiten zu unterstützen.
- sind grundsätzlich bei schwierigen oder weitreichenden Entscheidungen zu einer erweiterten Vorstandssitzung zu laden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden zwischen

- (1) der Jahreshauptversammlung
- (2) der ordentlichen Mitgliederversammlung
- (3) der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durchzuführen, jedoch spätestens bis Ende März des laufenden Jahres. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Bei der Jahreshauptversammlung gibt

- der Vorstand einen Tätigkeitsbericht,
- die Sprecherin / der Sprecher für die FWG Kreis Wesel im Kreistag einen Lagebericht,
- die Schatzmeisterin / der Schatzmeister den Kassenbericht,
- die Kassenprüfer den Prüfbericht,  
ab und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes,  
soweit einem solchen Antrag nichts entgegensteht.

Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugestellt werden. Die Zustellung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das Mitglied eine Mail auch selber empfangen kann.

### Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält und begründeter Bedarf vorliegt. Die Zustellungsregeln sind wie bei der Jahreshauptversammlung zu beachten, sofern nicht außergewöhnliche Umstände die Einhaltung der Zustellungsfrist von 14 Tagen unmöglich machen.

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann aufgrund außerordentlicher Ereignisse stattfinden, wenn nach Auffassung des Vorstandes eine unmittelbare Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich wird.

Verlangt die einfache Mehrheit der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch die / den Vorsitzenden einzuberufen. Ein solches Verlangen ist schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften der / dem Vorsitzenden zuzuleiten.

## **§ 10 Wahlen**

- (1) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Beisitzer werden für drei Jahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer wird für drei Jahre gewählt.
- (4) Sollten Personen (1) bis (3) vorzeitig ausscheiden, so ist spätestens bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung für eine ordentliche Nachwahl Sorge zu tragen.
- (5) Die Regelung für die Besetzung der Kreiswahlbezirke und die Reserveliste für die Wahlen zum Kreistag wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die / der 1. Vorsitzende, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die Schriftführerin / der Schriftführer anwesend sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der unter 1. aufgeführten Person noch mindestens die Hälfte der gewählten Beisitzer aus den Wählergemeinschaften anwesend sind.
- (3) Sollte die Beschlussfähigkeit in den Fällen (1) bis (3) nicht gegeben sein, so muss das Gremium erneut in einer Frist von 14 Tagen geladen werden.
- (4) Wenn alle 4 beschlussfähigen Personen des Vorstandes anwesend sind, ist bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 12 Mitgliederbeitrag**

- (1) Über die Erhebung von Mitgliederbeiträgen von den Mitgliedern der FWG Kreis Wesel und deren Höhe entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ein gesondertes Mitgliederkonto ist dafür einzurichten.

## **§ 13 Kassenführung**

- (1) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister der FWG hat die Mitgliederkasse korrekt zu führen und den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge zu prüfen.
- (2) Es reicht zur Kassenführung die einfache Buchführung.
- (3) Ein Mitgliederkonto ist dazu gesondert einzurichten.

## **§ 14 Kassenrevision**

- (1) Die gewählten Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich, vor der angesetzten Mitgliederversammlung, die Kasse zu prüfen und auf der Versammlung dazu den Prüfbericht abzugeben.
- (2) Auf Weisung des Vorstandes aus aktuellem Anlass, sind Sonderprüfungen durchzuführen.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann grundsätzlich nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Vorstand kann diese in die Wege leiten, wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Änderungen erforderlich werden.
- (3) Mitglieder können eine Satzungsänderung schriftlich, mit entsprechender Begründung, einreichen. Die Vorprüfung übernimmt der Vorstand und wird in der darauf normal folgenden Mitgliederversammlung den Antrag zur Abstimmung bringen.
- (4) Bei Vorliegen einer zeitlichen Dringlichkeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Die Satzung in der Fassung vom 30.10.2010 tritt danach außer Kraft.

Der VORSTAND: